



ParLetter 2/2014

Sehr geehrte Frau Nationalrätin, sehr geehrter Herr Nationalrat

Sehr geehrte Frau Ständerätin, sehr geehrter Herr Ständerat

Wie gewohnt schicken wir Ihnen zur kommenden Session den ParLetter der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht zu. Gerne möchten wir mit Ihnen einige Informationen zum Thema Dublin-Verfahren und unbegleitete minderjährige Asylsuchende teilen.

Seit Beginn des Jahres sind über 80'000 Flüchtlinge im Süden Europas angekommen, darunter Kinder, alleinstehende Mütter und unbegleitete minderjährige Asylsuchende. Unvorstellbar sind der Weg, das Leid und die Angst, welche diese Menschen durchleiden mussten, bevor sie es in einen vermeintlich sicheren Hafen wie die Schweiz schaffen.

Gemäss Dublin- System ist jenes Land für das Asylverfahren zuständig, in welchem Asylsuchende als erstes registriert wurden. Dadurch soll vermieden werden, dass Personen mehrmals und in verschiedenen Ländern ein Asylgesuch stellen. Ein System, welches in der Realität kaum funktionieren kann. Die Last tragen vor allem die Länder an den Aussengrenzen Europas, die krisengeprägten Staaten des Südens zum Beispiel. Ein Burdensharing, also ein Verteilen der Lasten auf die verschiedenen AkteurlInnen, wurde durch das System selbst verunmöglicht.

[Die Ausschaffung einer syrischen Familie aus der Schweiz nach Italien endete in einer Tragödie. Die Frau hat ihr ungeborenes Kind verloren und musste es dann in Domodossola beerdigen. Die Reaktion der Behörden war einerseits die Drohung Italiens die Schweiz wegen unterlassener Hilfeleistung anzuzeigen und andererseits in der Schweiz die Einstellung des Verfahrens.](#)

Kinderrechtskonformes Asylverfahren gefordert

Gemäss Kinderrechtskonvention ist die Schweiz dazu verpflichtet das Wohl des Kindes ins Zentrum zu stellen und Ungleichbehandlungen zwischen inländischen und ausländischen Kindern auszu-schliessen. Auch gilt seit dem 01.01.2014 die Dublin III-VO, welche besagt, dass das Kindeswohl eine vorrangige Beachtung finden und den speziellen Umständen von UMA Rechnung getragen werden muss. Die heutige Asylpolitik der Schweiz kommt dem nicht nach. Die Asylverfahren sind nicht kinder-rechtskonform, genauso wenig wie die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden. Auch das Recht von Kindern auf einen regelmässigen Kontakt mit beiden Elternteilen wird durch die Migrationsgesetzgebung und durch die asylrechtliche Wegweisungspraxis oder der Nichtverlängerung von Aufenthaltsbewilligungen verletzt.

Im November wird die SBAA ihren Fachbericht zur Situation der UMA in der Schweiz veröffentlichen und darin vertieft auf die Schwierigkeiten im Verfahren, die Betreuungssituation und die Rückkehr in den Heimatstaat, eingehen.

[«Semiha» lebte mit ihrem Mann und ihren Kindern in der Schweiz. Ihr Ehemann und die Kinder hatten im Jahre 2000 eine Niederlassungsbewilligung erhalten. Wegen einer Herzoperation musste ihr Mann 2005 seine Arbeit im Baugewerbe aufgeben und wurde unverschuldet zum Sozialhilfebezüger. Bereits nach dem ersten Bezug wurde «Semiha» die Nichtverlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung ange-droht, welche ihr im Jahr 2010 dann auch entzogen wurde. Die Wegweisung aus der Schweiz bedeu-tet die Trennung «Semihas» von ihrer Familie. \(Dokumentierter Fall 180 der SBAA\)](#)



ParLetter 2/2014, 04. September 2014

Familien werden auseinandergerissen und Kindern wird das Recht genommen mit beiden Elternteilen aufwachsen zu können. Es gibt zahlreiche Fälle bei denen klar wird, dass die Kinderrechte nicht oder ungenügend beachtet und umgesetzt werden.

Zudem ist es stossend, dass bei Drittstaatsangehörigen die Eheschliessung oder auch der Familiennachzug unter einen generalisierenden Missbrauchsverdacht gestellt werden. Grund- und Menschenrechte werden missachtet und das Recht auf Familie als nebensächlich wahrgenommen. Kinder müssen befähigt werden sich eine eigene Meinung zu bilden und diese auch frei äussern zu können. Zu diesem Zweck muss Art. 12 der KRK und das daraus resultierende Recht des Kindes auf eine kindsgerechte Anhörung implementiert werden.

Unrecht darf nicht Recht sein

«Zahra» war 17 Jahre alt, als sie in der Schweiz mit ihrem Bruder und ihrer Schwägerin ein Asylgesuch stellte, sie war legal durch ein Botschaftsvisum eingereist. Doch «Zahra» war vor einigen Jahren bereits einmal in der Schweiz, womit ihr Gesuch als Mehrfachgesuch behandelt wurde. Sie wurde von ihrem Bruder und der Schwägerin getrennt und in einer Nothilfeunterkunft platziert. (Dokumentierter Fall 264 der SBAA)

Dies ist eine unhaltbare Situation für Kinder und Jugendliche, denn in diesen Unterkünften besteht kaum eine Möglichkeit Kontakt mit Gleichaltrigen zu haben. Ein weiteres Problem besteht darin, dass UMA im Alter von «Zahra» nicht mehr der obligatorischen Schulpflicht unterstehen. Dadurch ist es für sie beinahe unmöglich eine Lehrstelle zu finden oder sich aus- und weiterbilden zu können.

Keine Restriktion der Migrationspolitik kann diese Verletzungen der Kinderrechtskonvention rechtfertigen, deshalb müssen die KRK und Art. 17bis AsylG dringend umgesetzt und geachtet werden, dies unter anderem durch die prioritäre Behandlung und die schnelle Entscheidung der Asylgesuche von UMA.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Herbstsession und danken Ihnen für Ihr Interesse.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Nathalie Poehn
Geschäftsleiterin SBAA

PS. Seit dem 1. September 2014 hat Nathalie Poehn die Geschäftsleitungsstelle der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht von Stefanie Kurt übernommen. Für Fragen und weitere Informationen steht Sie Ihnen gerne unter nathalie.poehn@beobachtungsstelle.ch oder 031 381 45 40 zur Verfügung